



Zentralbanken

Beschlüsse des EZB-Rats (ohne Zinsbeschlüsse)

Geldpolitik: Der EZB-Rat beschloss am 26. Oktober 2017, dass der Nettoerwerb im Rahmen des Programms zum Ankauf von Vermögenswerten (APP) ab Januar 2018 bis Ende September 2018 oder erforderlichenfalls darüber hinaus und in jedem Fall so lange, bis der EZB-Rat eine nachhaltige Korrektur der Inflationsentwicklung erkennt, die mit seinem Inflationsziel im Einklang steht, von dem derzeitigen monatlichen Umfang von 60 Mrd. Euro auf einen monatlichen Umfang von 30 Mrd. Euro reduziert wird. Der EZB-Rat beschloss darüber hinaus, dass das Eurosystem die Tilgungsbeträge der im Rahmen des APP erworbenen Wertpapiere nach Abschluss des Nettoerwerbs von Vermögenswerten für längere Zeit und in jedem Fall so lange wie erforderlich bei Fälligkeit wieder anlegen wird. Ferner beschloss er, die Hauptrefinanzierungsgeschäfte (HRGs) und die längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte (LRGs) mit dreimonatiger Laufzeit so lange wie erforderlich, mindestens jedoch bis zum Ende der letzten Mindestreserve-Erfüllungsperiode des Jahres 2019, weiterhin als Mengentender mit Vollzuteilung durchzuführen.

Die Zinssätze für diese LRGs werden dem durchschnittlichen Zinssatz der während der Laufzeit des jeweiligen Geschäfts

durchgeführten HRGs entsprechen. Der EZB-Rat beschloss zudem, zusätzliche Daten zu Tilgungen sowie Informationen über Reinvestitionen und die Rolle der Programme zum Ankauf von Vermögenswerten des privaten Sektors bereitzustellen, um eine weitere reibungslose Umsetzung von Ankäufen von Vermögenswerten zu unterstützen. Die Maßnahmen werden in einer Pressemitteilung auf der Website der EZB im Einzelnen erläutert.

Finanzstabilität: Am 19. Oktober 2017 billigte der EZB-Rat die Veröffentlichung des diesjährigen Berichts der EZB über die Struktur des Finanzsektors (Report on financial structures). Der Bericht gibt einen Überblick über die wesentlichen strukturellen Merkmale und Entwicklungen des weit gefassten Finanzsektors im Euroraum für den Zeitraum 2008 bis 2016 und erstreckt sich auf den Bankensektor, Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen sowie sonstige Finanzintermediäre im Nichtbankenbereich. Er soll den halbjährlich erscheinenden Financial Stability Review der EZB ergänzen, der eher auf zyklische Faktoren eingeht. Der Bericht ist auf der Website der EZB abrufbar.

Finanzmarktinfrastrukturen und Zahlungsverkehr: Am 22. September 2017 erließ der EZB-Rat die Leitlinie EZB/2017/28 zur Änderung der Leitlinie EZB/2012/27 über ein transeuropäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-

Zahlungsverkehrssystem (Target-2). Mit den Änderungen werden frühere Beschlüsse des EZB-Rats umgesetzt, beispielsweise hinsichtlich der Harmonisierung der Verzinsung der beim Eurosystem gehaltenen Sicherungsfonds der Finanzmarktinfrastrukturen, oder es wird neuen Entwicklungen Rechnung getragen, wie etwa dem neuen Abwicklungsverfahren für Nebensysteme, um eine europaweite Lösung für Sofortzahlungen zu unterstützen. Die Leitlinie ist auf der Website der EZB abrufbar.

Am 22. September 2017 erließ der EZB-Rat den Beschluss EZB/2017/29 zur Änderung des Beschlusses EZB/2010/9 vom 29. Juli 2010 über den Zugang zu bestimmten Target-2-Daten und deren Nutzung. Der Änderungsbeschluss erweitert den Umfang des Zugangs zu Target-2-Transaktionsdaten, um Analysen in den Bereichen makroprudenzielle Aufsicht, Finanzstabilität, finanzielle Integration, Marktoperationen, geldpolitische Funktionen und Einheitlicher Aufsichtsmechanismus zu ermöglichen. Darüber hinaus wird auch der Austausch der aggregierten Ergebnisse dieser Analysen erleichtert. Der Beschluss wird in Kürze im Amtsblatt der Europäischen Union und auf der Website der EZB veröffentlicht.

Stellungnahmen zu Rechtsvorschriften: Am 4. Oktober 2017 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Verordnung (EU) Nr.

Tabelle 1: Bestände des Eurosystems an Wertpapieren für geldpolitische Zwecke

Wertpapiere für geldpolitische Zwecke	Ausgewiesener Wert zum 20. Oktober 2017	Veränderungen zum 13. Oktober 2017		Ausgewiesener Wert zum 27. Oktober 2017	Veränderungen zum 20. Oktober 2017		Ausgewiesener Wert zum 3. November 2017	Veränderungen zum 27. Oktober 2017	
		Käufe	Tilgungen		Käufe	Tilgungen		Käufe	Tilgungen
1. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	7,0 Mrd. €	-	-	6,1 Mrd. €	-	- 0,9 Mrd. €	6,1 Mrd. €	-	-
2. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	4,8 Mrd. €	-	-	4,8 Mrd. €	-	- 0,0 Mrd. €	4,8 Mrd. €	-	- 0,0 Mrd. €
3. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	234,9 Mrd. €	+ 0,9 Mrd. €	-	235,8 Mrd. €	+ 1,2 Mrd. €	- 0,3 Mrd. €	236,5 Mrd. €	+ 0,9 Mrd. €	- 0,2 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Asset-Backed Securities	24,9 Mrd. €	+ 0,3 Mrd. €	- 0,1 Mrd. €	25,08 Mrd. €	+ 0,3 Mrd. €	- 0,2 Mrd. €	24,7 Mrd. €	+ 0,1 Mrd. €	- 0,5 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors	119,5 Mrd. €	+ 1,3 Mrd. €	- 0,0 Mrd. €	121,2 Mrd. €	+ 1,8 Mrd. €	- 0,0 Mrd. €	122,3 Mrd. €	+ 1,0 Mrd. €	-
Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors	1 785,1 Mrd. €	+ 13,9 Mrd. €	- 3,2 Mrd. €	1 796,5 Mrd. €	+ 13,6 Mrd. €	- 2,2 Mrd. €	1 804,5 Mrd. €	+ 10,1 Mrd. €	- 2,1 Mrd. €
Programm für die Wertpapiermärkte	88,9 Mrd. €	-	- 2,4 Mrd. €	88,9 Mrd. €	-	-	88,9 Mrd. €	-	-

Quelle: EZB

648/2012 hinsichtlich der für die Zulassung von zentralen Gegenparteien anwendbaren Verfahren und zuständigen Behörden und der Anforderungen für die Anerkennung zentraler Gegenparteien aus Drittstaaten (CON/2017/39) auf Ersuchen des Rates der Europäischen Union und des Europäischen Parlaments.

Am 6. Oktober 2017 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Beschränkung bei Barzahlungen in Zypern Stellungnahme (CON/2017/40) auf Ersuchen des zyprischen Finanzministers. Am 9. Oktober 2017 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu Rechtsmitteln für Inhaber qualifizierter Eigenkapitalinstrumente und Schuldtitel der Bank in Slowenien (CON/2017/41) auf Ersuchen des slowenischen Finanzministeriums. Am 11. Oktober 2017 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf die Clearingpflicht, die Aussetzung der Clearingpflicht, die Meldepflichten, die Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte, die Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern und die Anforderungen an Transaktionsregister (CON/2017/42) auf Ersuchen des Rates der Europäischen Union und des Europäischen Parlaments.

Bankenaufsicht: Am 14. August 2017 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen den Vorschlag des Aufsichtsgremiums zur Verabschiedung einer Grundsatzstrategie, die vorsieht, dass nicht vertrauliche Fassungen von Bewertungen der EZB zu einem Ausfall oder wahrscheinlichen Ausfall (Failing or likely to fail – FOLTF) im Regelfall auf der Website der EZB veröffentlicht werden. Eine FOLTF-Bewertung der EZB ist eine aufsichtliche Bewertung einer spezifischen Bank, auf deren Grundlage der Einheitliche Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board – SRB) seine eigene Abwicklungsbewertung vornimmt. In diesem Zusammenhang erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen den Vorschlag des Aufsichtsgremiums, die Veröffentlichung der von der EZB vorgenommenen FOLTF-Bewertungen der Banco Popular, der Veneto Banca und der Banca Popolare di Vicenza auf der Website der EZB zu genehmigen.

Konsolidierter Wochenausweis des Eurosystems

(in Millionen Euro)

Aktiva	13.10.2017	20.10.2017	27.10.2017	3.11.2017
1 Gold und Goldforderungen	379 044	379 044	379 044	379 044
2 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets	297 222	297 399	295 451	296 395
2.1 Forderungen an den IWF	73 020	73 020	72 933	72 878
2.2 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva	224 202	224 379	222 518	223 517
3 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	32 114	32 795	34 565	33 852
4 Forderungen in € an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets	16 744	17 273	15 450	15 013
4.1 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen und Kredite	16 744	17 273	15 450	15 013
4.2 Forderungen aus Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
5 Forderungen in € aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	785 537	768 212	769 353	766 877
5.1 Hauptrefinanzierungsgeschäfte	21 343	3 821	5 311	2 995
5.2 Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte	764 076	764 076	763 714	763 714
5.3 Feinststeuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.4 Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.5 Spitzenrefinanzierungsfazilität	118	315	328	168
5.6 Forderungen aus Margenausgleich	0	0	0	0
6 Sonstige Forderungen in € an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	55 029	56 673	55 422	52 597
7 Wertpapiere in € von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	2 537 581	2 547 403	2 560 020	2 568 095
7.1 Für geldpolitische Zwecke gehaltene Wertpapiere	2 254 350	2 265 105	2 278 409	2 287 661
7.2 Sonstige Wertpapiere	283 231	282 297	281 611	280 434
8 Forderungen in € an öffentliche Haushalte	25 673	25 673	25 673	25 673
9 Sonstige Aktiva	242 679	238 935	236 244	235 653
Aktiva insgesamt	4 371 623	4 363 408	4 371 222	4 373 200
Passiva	13.10.2017	20.10.2017	27.10.2017	3.11.2017
1 Banknotenumlauf	1 145 215	1 142 964	1 145 292	1 147 349
2 Verbindlichkeiten in € aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	1 942 511	1 913 710	1 950 384	1 982 625
2.1 Einlagen auf Girokonten (einschließlich Mindestreserveguthaben)	1 283 685	1 261 667	1 312 124	1 312 004
2.2 Einlagefazilität	658 800	652 036	638 258	670 618
2.3 Termineinlagen	0	0	0	0
2.4 Feinststeuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
2.5 Verbindlichkeiten aus Margenausgleich	25	7	2	2
3 Sonstige Verbindlichkeiten in € gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	8 123	6 779	8 254	6 412
4 Verbindlichkeiten aus der Begebung von Schuldverschreibungen	0	0	0	0
5 Verbindlichkeiten in € gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	333 729	357 111	327 605	279 804
5.1 Einlagen von öffentlichen Haushalten	210 390	233 530	205 084	158 629
5.2 Sonstige Verbindlichkeiten	123 340	123 581	122 521	121 175
6 Verbindlichkeiten in € gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	176 462	175 119	171 647	186 821
7 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	8 598	8 933	9 531	9 843
8 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	11 407	12 388	11 346	10 941
8.1 Einlagen, Guthaben, sonstige Verbindlichkeiten	11 407	12 388	11 346	10 941
8.2 Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
9 Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte Sonderziehungsrechte	55 649	55 649	55 649	55 649
10 Sonstige Passiva	222 686	223 551	224 271	226 512
11 Ausgleichsposten aus Neubewertung	364 946	364 946	364 946	364 946
12 Kapital und Rücklagen	102 297	102 297	102 297	102 297
Passiva insgesamt	4 371 623	4 363 408	4 371 222	4 373 200

Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen

Quelle: EZB

Am 15. August 2017 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen den Vorschlag des Aufsichtsgremiums, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) über die Absicht der EZB zu informieren, die Leitlinien zu den Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2016/11) in Bezug auf direkt von der EZB beaufsichtigte bedeutende Kreditinstitute einzuhalten. Laut dem Vorschlag des Aufsichtsgremiums wird sich die vollständige Anwendung der Leitlinien auf global systemrelevante Institute (G-SRI) und andere systemrelevante Institute (A-SRI) beschränken. Nicht systemrelevante bedeutende Institute müssen die Leitlinien hingegen nur in Teilen anwenden.

Am 25. August 2017 erließ der EZB-Rat die Verordnung (EU) 2017/1538 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/534 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen und Verordnung der EZB zur Festlegung des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) 2017/1538 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/534 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (EZB/2017/25) für weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen, die nationalen Rechnungslegungsrahmen unterliegen (EZB/2017/25). Die Verordnung legt die Regeln und Verfahren fest, die für die Meldung von Finanzinformationen durch Banken oder Bankengruppen an die jeweiligen aufsichtlichen Behörden gelten. Die Änderungen spiegeln in erster Linie regulatorische Änderungen des Unionsrechts wider, mit denen die Finanzberichterstattung (FINREP) an die Anforderungen des Internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 9, des neuen Rechnungslegungsstandards für Finanzinstrumente, angepasst werden.

Die Änderungen umfassen darüber hinaus weitere Anpassungen und Präzisierungen, die auf den seit Verabschiedung der Verordnung gemachten Erfahrungen basieren. Dabei fanden auch die während der öffentlichen Konsultation zu jener Verordnung eingegangenen Rückmeldungen Berücksichtigung. Am 25. August 2017 erließ der EZB-Rat darüber hinaus die Verordnung (EU) 2017/1539 zur Festlegung des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) 2017/1538 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/534 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (EZB/2017/25) für weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen, die nationalen Rechnungslegungsrahmen unterlie-

gen EZB/2017/26. Eine entsprechende Pressemitteilung ist zusammen mit dem Text der beiden Verordnungen auf der Website der EZB abrufbar.

Am 13. Juli 2017 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen einen Vorschlag des Aufsichtsgremiums zur Verhängung von Verwaltungsanktionen gegen die Permanent tsb Group Holdings plc aufgrund eines Verstoßes gegen EZB-Beschlüsse über besondere Liquiditätsanforderungen. Eine entsprechende Pressemitteilung wurde am 28. August 2017 auf der Website der EZB veröffentlicht. Eine weitere Pressemitteilung vom 15. September 2017 gibt Auskunft über entsprechende Sanktionen gegen die Banca Popolare di Vicenza S.p.A. in L.C.A.

Am 15. September 2017 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen einen Vorschlag des Aufsichtsgremiums, eine öffentliche Konsultation zu zwei Entwürfen von EZB-Leitfäden durchzuführen. Das eine Dokument bezieht sich auf die Beurteilung von Zulassungsanträgen im Allgemeinen, während das andere spezifisch auf die Beurteilung von Anträgen auf Zulassung als Fintech-Kreditinstitut eingeht. Zweck der beiden Leitfäden ist es, potenziellen Antragstellern mehr Transparenz und ein besseres Verständnis der Verfahren und Kriterien zu ermöglichen, die von der EZB bei der Antragsbeurteilung herangezogen werden. Die öffentliche Konsultation soll bis November 2017 abgeschlossen sein.

Am 18. September 2017 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen einen Vorschlag des Aufsichtsgremiums zur Veröffentlichung der endgültigen Fassung des Leitfadens der EZB zur Beurteilung der Wesentlichkeit sowie der Feedback-Erklärung zu den im Lauf der entsprechenden öffentlichen Konsultation zwischen Dezember 2016 und Februar 2017 eingegangenen Stellungnahmen. Das Dokument wird als Grundlage für die Bewertung der Wesentlichkeit von Erweiterungen und Änderungen der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM) und der fortgeschrittenen Methode zur Berechnung des Risikos einer Anpassung der Kreditbewertung (A-CVA) dienen. Der Leitfaden wird auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht veröffentlicht.

Am 26. September 2017 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen einen Vorschlag des

Aufsichtsgremiums zur Veröffentlichung der aggregierten Ergebnisse der EZB-Sensitivitätsanalyse des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch (Interest Rate Risk in the Banking Book, IRRBB) – Stresstest 2017. Die Ergebnisse bescheinigen den meisten europäischen Banken ein gutes Zinsrisikomanagement. Die detaillierten Ergebnisse und eine diesbezügliche Pressemitteilung vom 9. Oktober 2017 sind auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht abrufbar.

Am 2. Oktober 2017 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen einen Vorschlag des Aufsichtsgremiums, die EZB möge in Bezug auf die direkt von ihr beaufsichtigten bedeutenden Institute die Empfehlungen der EBA zur Gleichwertigkeit von Geheimhaltungsvorschriften (EBA/REC/2015/01) in der durch die Empfehlung EBA/REC/2015/02 vom 11. September 2015 und die Empfehlung EBA/REC/2017/01 vom 11. Januar 2017 geänderten Fassung einhalten und die EBA von der Einhaltung in Kenntnis setzen. Am 13., 16. und 17. Oktober 2017 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen Vorschläge des Aufsichtsgremiums zur Bedeutung einiger beaufsichtigter Kreditinstitute.